



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

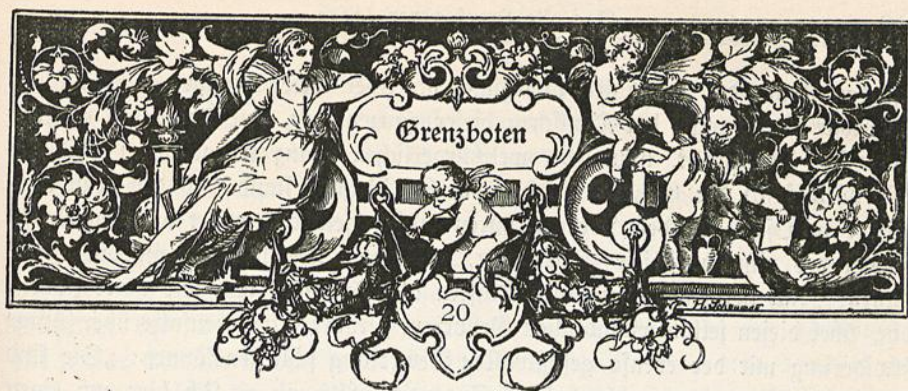
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kaemmel, Otto: Das alte Preußen vor 1806

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das alte Preußen vor 1806

Von Otto Kaemmel



vor hundert Jahren tat die preußische Politik die verhängnisvollen entscheidenden Schritte, die den Staat binnen Jahresfrist in den Abgrund führten. In unverständiger Friedensliebe verweigerte König Friedrich Wilhelm der Dritte den Beitritt zur Koalition zwischen Frankreich und Rußland; dann befahl er, erzürnt über eine Verletzung seiner Neutralität durch die Franzosen, die Mobilisierung und den Aufmarsch seiner gesamten Armee und schickte den Grafen Haugwitz mit einem Vermittlungsvorschlage an Napoleon, der tatsächlich ein drohendes Ultimatum war, und doch befahl er ihm persönlich, den Frieden unter allen Umständen zu bewahren. So schloß dieser nach der Entscheidungsschlacht von Austerlitz den verhängnisvollen Vertrag von Schönbrunn, der Preußen nur noch die Wahl zwischen einer würdelosen Abhängigkeit von Frankreich und dem Kriege ließ, und wieder wurde dieser 1806 in einer an sich berechtigten aber in diesem Augenblick unklugen Aufwallung ab irato und im unglücklichsten Momente begonnen. Aber weder diese haltlose, zwischen Übereilung und Verschümnis schwankende Politik, für die unstreitig die Verantwortung den König ganz persönlich trifft, noch die veraltete Zusammensetzung und Taktik der preußischen Armee hat für sich den jähen Fall des Staates herbeigeführt. Bei Jena wie bei Auerstädt haben sich die Truppen aufs tapferste geschlagen, dort, verzettelt wie sie waren, gegen eine Übermacht, hier gegen einen Feind in fester Stellung, und die vielgeschmähten Junker ließen hier 47 tote und 221 verwundete Offiziere auf dem Platze. Die Ursachen liegen viel tiefer. Nicht an Tapferkeit fehlte es, auch nicht an Intelligenz, sondern an Entschlußkraft, an dem festen Willen zu siegen. Wenn man aus dem tiefen Saaltale bei Jena den steilen Apoldischen Steiger nach dem Landgrafenberge hinaufsteigt und dann auf der freien Hochebene den Windknollen als einen sie völlig beherrschenden langgestreckten kahlen Höhenzug vor sich sieht, so versteht man kaum, wie Fürst Hohenlohe diese fast unbezwinglichen Stellungen nicht hat besetzen und halten können, statt dann bei dem auf baumlosem, offnem Plateau in Gärten versteckten Bierzeihenheiligen seine tapfern Bataillone dem überwäl-

tigenden Feuer der Franzosen preiszugeben. Aber dieser Mangel an Entschlußkraft war ein Mangel der Deutschen dieser ganzen Zeit, eine Folge der einseitig literarisch-ästhetischen, humanen, weltbürgerlichen, ganz unpolitischen Bildung. Wie hätte sonst der General Rüdchel, der bei Weimar stand und den Kanonendonner im Osten seit dem Morgen hören mußte, seiner Antwort auf den Befehl Hohenlohes, ihm zu Hilfe zu kommen, gefühlvoll überflüssigerweise hinzusetzen können: „Ich helfe gern und aus Kräften als Freund,“ und wie hätte Hohenlohe, über diesen selbstverständlichen Gehorsam gerührt, seine ebenfalls überflüssige Erwiderung mit der ebenso gefühlvollen Bemerkung schließen können: „Sie sind ein braver Mann und rechtschaffner Freund.“ Als ob es sich hier um einen persönlichen Freundschaftsdienst gehandelt hätte und nicht um die Erfüllung einer einfachen Pflicht! Diese Zeilen sprechen Bände; sie sind geradezu bezeichnend wie die Bemerkung des Philosophen Schelling in Jena, der in dem vorüberreitenden Napoleon den „Weltgeist“ verkörpert sah, nicht den Todfeind seines Vaterlandes. Auf dem Schlachtfelde zwischen den beiden Städten, die ihre Hauptitze waren, hat diese feine und hohe Bildung eben doch bewiesen, daß sie unzulänglich sei; sie ist dort geschlagen worden, nicht nur eine veraltete Taktik.

Diese ganz unpolitische, dem Staate gleichgültig und verständnislos gegenüberstehende Bildung konnte doch aber nur deshalb zur Herrschaft gelangen, weil der damalige absolute Staat das Volk, das er umschloß, von jeder Teilnahme an der Regierung fern hielt, und weil alle die deutschen Staaten unfertige, durch tausend Zufälle entstandne, ihre Grenzen häufig ändernde politische Gebilde waren, die in ihrer Mehrzahl ihren Angehörigen wohl eine gewisse Anhänglichkeit, aber keine Ehrfurcht und keinen entschlossenen Patriotismus einflößen konnten. Eine eidgenössische Gesinnung vollends wie in der Schweiz, wo es niemals einem Kanton eingefallen ist, den andern unterwerfen oder ihm ein Gebiet abnehmen zu wollen, gab es in Deutschland schlechterdings nicht. Kein deutsches Fürstenhaus hat sich 1803 bis 1806 getraut, seine Nachbarn zu berauben; der deutsche Geist ist niemals föderativ, wie die immer wiederholte, obwohl schon von Treitschke widerlegte Phrase behauptet, sondern immer partikularistisch gewesen. Er war es auch im damaligen Preußen, und daran ist das alte Preußen 1806 vornehmlich zugrunde gegangen. Dies im einzelnen nachgewiesen und aus zahllosen Einzelheiten ein höchst anschauliches und überzeugendes Bild gezeichnet zu haben, ist ein besondres Verdienst Max Lehmanns im zweiten Bande seines Stein, der den Höhepunkt im Leben seines Helden, die Jahre der Reform 1807/08 darstellt.*)

Der preußische Staat war durchaus kein Einheitsstaat im modernen Sinne, sondern eine Art von Föderativstaat, „ein Aggregat von Provinzen und Provinzsplittern, die ursprünglich nichts gemeinsam hatten als die Person des Monarchen und dessen Hof. Im Laufe von anderthalb Jahrhunderten war ein gemeinsames Heer, Beamtentum und Recht entstanden, aber allerorten behauptete noch der provinzielle Gedanke einen breiten Raum.“ Es gab deshalb weder

*) Freiherr vom Stein von Max Lehmann. Zweiter Teil. Leipzig, S. Hirzel, 1903. VI und 607 Seiten.

ein wirkliches Gesamtbewußtsein noch auch nur einen gemeinsamen amtlichen Namen; es gab einen „König von Preußen,“ aber nicht einen Staat Preußen, diese Bezeichnung betraf nur die Provinz; wollte man das ganze Gebiet bezeichnen, so sagte man: „Alle Seiner Königlichen Majestät Provinzien und Lande,“ etwa wie heute noch der Kaiser von Österreich amtlich nur von seinen „Königreichen und Ländern,“ aber nicht von Österreich spricht. Auch die Verwaltung war keineswegs wirklich zentralisiert. Das Generaldirektorium Friedrich Wilhelms des Ersten (seit 1723) bestand von Anfang an aus Provinzialministerien, die nur örtlich in Berlin zusammengefaßt waren, und deren es damals (1806) nach den großen Gebietserwerbungen des achtzehnten Jahrhunderts fünf gab, Brandenburg, Pommern und Südpreußen (d. i. Posen), Ost-, West- und Neupreußen (d. i. das nordöstliche Russisch-Polen), Schlesien, die niedersächsischen und die westfälischen Lande, Ansbach-Bayreuth und Neuschatel, eine Einteilung, die beiläufig gar nicht danach fragte, ob die Provinz zum Deutschen Reiche gehöre oder nicht, denn in der Tat war das damals gleichgiltig. Damit verband sich eine Reihe von Fachministerien für Justiz, Handel und Fabrikwesen, aber es gab keine Generalstaatskasse, eine Übersicht über die Einnahmen und die Ausgaben des Staats hatte somit außer dem Könige niemand. Auch das Recht, das Steuerwesen, die Militärpflicht waren in den verschiedenen Landesteilen verschieden geordnet. So war der König ganz persönlich der Mittelpunkt, ja die bewegende Kraft des Staats; alle Beamten galten der Idee nach als Vollstrecker seines persönlichen Willens. Aus dieser Stellung ergab sich die Notwendigkeit und die Bedeutung des Geheimen Kabinetts, das die Eingänge an ihn und die von ihm ausgehenden Anordnungen vermittelte; die Minister verkehrten amtlich gar nicht mit ihm.

Rechtlich war der König absolut, in ihm vereinigten sich noch nach dem Allgemeinen Landrecht alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger, ihm stand das Recht zu, Gesetze zu geben, auszulegen und wieder aufzuheben. Die alten Landstände bestanden nur in den westlichen Provinzen in ihrer alten Wirksamkeit fort, in den ostelbischen Provinzen, den Kernländern des Staats, waren sie politisch machtlos, in Schlesien, in Westpreußen und in den später erworbenen polnischen Provinzen fehlten sie ganz. Aber ihre soziale Bedeutung war unerschütterter, denn die Bevölkerung war noch wie damals überall ständisch gegliedert in Adel, Bürger und Bauern, die sich beinahe kastenartig voneinander abschlossen, und zwar mit dem entschiedensten Übergewicht des Adels, der Rittergutsbesitzer, und in den untern Verbänden übten sie auch auf die Verwaltung noch einen großen Einfluß. Neben den ausgedehnten Domänen, die im Durchschnitt etwa den dritten Teil des gesamten Grund und Bodens umfaßten — in Preußen sogar 326054 von 518756 Hufen, im Kammerbezirk Gumbinnen allein 117510 Hufen von 137851 —, standen die steuerträchtlichen Kreise für die accisenpflichtigen Städte und die landrätlichen Kreise für die Rittergüter, deren Besitzer mit einigen Kommissaren der Regierung den Kreistag bildeten und über die Erhebung der ländlichen Steuern, vor allem der bäuerlichen Grundsteuern beschloßen. Im ganzen Osten herrschten die Domänen und die Rittergüter vor, also die königlichen und die adlichen Grund-

herrschaften; sie gaben dem Lande das Gepräge des Agrarstaats, und sie regierten als „Herrschaft“ (Dominium) ihre „Untertanen,“ die gutsangehörigen Bauern, wie kleine immune Fürstentümer; sie waren von der Grundsteuer, von der Accise und von den Zöllen frei, sie hatten das Bier- und das Branntweinmonopol und das Jagdrecht, sie übten die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt und über die Kirche das Patronat. Noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sah man auf herrschaftlichen Höfen Schlesiens als Sinnbild dieser erloschnen obrigkeitlichen Rechte das schwarzweiß gestrichne Schilderhaus. Den Dorfschulzen ernannte der Gutsherr, unter dessen Vorsitz erkannte das Dorfgericht, d. h. der Schulze mit zwei Schöffen, über kleine Polizeivergehen und beglaubigte rechtliche Handlungen, alles unter der Aufsicht des Gutsherrn. Da die Rittergutsbesitzer zugleich einen eximierten Gerichtsstand hatten, insofern als sie nur dem höchsten Gerichte der Provinz unterworfen waren und tatsächlich als der anerkannt erste Stand im Staate ein Privilegium für die höhern Beamtenstellen wie vor allem für die Offizierstellen genossen, so waren sie tatsächlich der herrschende Stand und obendrein ein in sich geschlossener Stand, denn der Adliche konnte eine vollkommen rechtsgiltige Ehe nur innerhalb seines Standes, eine Ehe mit einer bürgerlichen Frau nur zur linken Hand schließen. Diesen Zustand zu erhalten, tat der Staat alles. Nach dem Siebenjährigen Kriege gründete er ländliche Kreditinstitute, um den schwer geschädigten Rittergutsbesitzern die Erhaltung ihres Besitzes zu ermöglichen, und noch 1785 verbot Friedrich der Große den Bürgerlichen den Erwerb von Rittergütern. Dem Adel gegenüber waren die Bauern in der Tat „Untertanen,“ dem Gutsherrn zu Spann-, Hand- und Gesindediensten der mannigfachsten Art verpflichtet, in der Verfügung über die eigne Person, die Kinder und das Gut durchaus von seiner Erlaubnis und Zustimmung abhängig. Diese Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes erschien notwendig, schon um dem Heere seine Rekruten zu sichern, weshalb denn auch auf die Erhaltung der Husenzahl sorgfältig Bedacht genommen wurde, aber sie erschwerte jeden Fortschritt über die Dreifelderwirtschaft hinaus, um so mehr, als die grundherrlichen Weideservituten auf der Dorfflux, die mit der Bedeutung der Schafzucht für die Tuchmacherei zusammenhängen, die Fortdauer ausgedehnter Brachen verlangten.

Auf der andern Seite lag den Rittergutsbesitzern die Pflicht ob, sich ihrer Untertanen in Notfällen anzunehmen, sie gegen Wucher und andre Übervorteilungen zu sichern, den noch nicht Angefessenen zu einem angemessenen Unterhalt zu verhelfen, für eine gute und christliche Erziehung zu sorgen. Dieser letzten Pflicht genügten sie freilich meist in sehr unzulänglicher Weise. In der Kurmark war ein Fünftel der Dörfer ohne Schule, die Lehrer waren meist mangelhaft vorbereitet und schlecht bezahlt, die Schulhäuser ganz ungenügend, sodaß der Unterricht meist in der Wohnstube der Lehrerfamilie erteilt werden mußte, dieser selbst inhaltlich auf Lesen und Religion und zeitlich auf die Wintermonate beschränkt. Hielten doch die meisten Rittergutsbesitzer die Bildung der Kinder des gemeinen Mannes geradezu für nachteilig. Und das alles trotz der gesetzlichen Einführung der allgemeinen Schulpflicht unter Friedrich Wilhelm dem Ersten!

In diesem Agrarstaat standen die Städte unter allen Umständen in der zweiten Reihe. Autonome Stadtgemeinden waren in den ostelbischen Kolonialländern erst im dreizehnten Jahrhundert entstanden; sie hatten sich dann bis tief ins Binnenland hinein der Hanse angeschlossen, die ihnen gegenüber der landesherrlichen Gewalt eine Stütze gewährte; doch hatten sich dieser die preussischen im fünfzehnten Jahrhundert entfremdet, die brandenburgischen waren von den ersten Hohenzollern zum Austritt gezwungen worden. Der Dreißigjährige Krieg hatte sie alle ruiniert und ihr Selbstgefühl gebrochen, Friedrich Wilhelm der Erste hatte sie seinem Militärstaat eingeordnet und den meisten sogar die freie Wahl entzogen. Diese war ihnen von Friedrich dem Großen zurückgegeben worden, aber autonom waren die Städte nur dem Namen nach. Die Mitglieder der Magistrate wurden auf Lebenszeit bestellt und vom König bestätigt und ergänzten sich bei Vakanz meist selbst durch Zuwahl; die ersten städtischen Beamten ernannte der König, die übrigen hatte er zu bestätigen. Bevorzugt wurden Juristen und ausgebildete Militärs, die einen solchen Posten als Invaliden- und Altersversorgung auffaßten; wer ein Gewerbe betrieb, galt dafür als nicht geeignet. In vielen Städten gab es „Stadtverordnete,“ „Bürgerrepräsentanten“ oder wie sie sonst hießen, aber sie vertraten nur die Zünfte und die Kaufmannsgilden. Die ganze städtische Verwaltung, namentlich die des Kammerei- (Gemeinde-)vermögens, nicht nur der Accise wurde vom Steuerrat und dessen vorgelegter Behörde, der Kriegs- und Domänenkammer, und über dieser von dem Provinzialdepartement des Generaldirektoriums bis in die kleinste Einzelheit überwacht, ja geleitet. Wirklich autonom war die Stadt nur in der Handhabung der Justiz und des Patronats über Kirchen und Schulen; die zahlreichen kleinen „Mediatstädte“ standen unter ihren meist adlichen Grundherren nicht anders als die Dörfer. Zu dieser strengen Abhängigkeit kam die schwere Garnisonlast, die durch brutales Auftreten vieler Offiziere noch fühlbarer gemacht wurde.

Diese ganze Staatsordnung war in ihren Grundlagen, in dem Übergewicht der Rittergüter, aus der alten militärischen Organisation dieser einst von dem niedersächsischen Adel eroberten Grenzlande erwachsen; sie war in derselben Richtung seit dem Großen Kurfürsten weiter ausgebildet worden, weil die erste Aufgabe des Staats die Erhaltung der Wehrmacht zu seiner Selbstbehauptung war. Seit dieser Zeit und vollends seit Friedrich Wilhelm dem Ersten war der Adel in den Dienst des Heeres und der Verwaltung (vornehmlich durch das Landratsamt, die genialste Bildung im Staate des Großen Kurfürsten) gezogen und dadurch zu einem militärisch-monarchischen Adel erzogen worden, der in Europa nicht seinesgleichen fand; daher auch seine soziale Bevorzugung. Die Bauern lieferten dem Heere die Rekruten und zahlten die Grundsteuer, die „Kontribution,“ die ursprünglich zu militärischen Zwecken bestimmt war; die Bürger waren vom Heeresdienst ausgeschlossen, aber sie trugen durch die Accise zur Erhaltung des Heeres bei. Es war kein bequemes Regiment, und für sogenannte Kulturaufgaben hatte es wenig übrig; aber indem dieser deutsche Nordosten den modernen Staatsbegriff, die Unterordnung des Einzelnen unter den Staatszweck, in voller Schärfe, so, wie es sonst in Deutschland nirgends geschah, ausbildete, hat

er die Grundlagen für die Erneuerung des Reichs geschaffen und also die Lasten für die ganze Nation getragen, damit aber auch seine Angehörigen zu einem stolzen Selbstbewußtsein erzogen, das den Deutschen außerhalb seiner Grenzen fehlte und ihnen als befremdlich erschien. Wenn Dichter des Friedericianischen Zeitalters Preußen mit Sparta oder mit Makedonien verglichen, so hatte dieser Vergleich einen tiefern Sinn, als sie selbst wußten.

Aber diese Zustände gerieten mit der Auffassung der von England ausgegangnen, von Frankreich aus verbreiteten „Aufklärung“ in zunehmenden Widerspruch. Wo gab es hier, was diese verlangte, das gleiche Recht für Alle, die persönliche Freiheit, eine Teilnahme des Volkes an der Regierung? Und doch war Friedrich der Große selbst ein begeisterter Anhänger der Aufklärung gewesen, er hatte sich selbst als den ersten Diener seines Volkes bezeichnet, und er war es wirklich gewesen. In seinem Allgemeinen Landrecht von 1784 kam dieser Zwiespalt zum Ausdruck. Seine Bearbeiter neigten dem Neuen zu, aber sie suchten es mit dem bestehenden Alten in Einklang zu bringen. Das Gesetzbuch bezeichnet „das allgemeine Wohl“ als den Zweck des Staats; nur um seinetwillen darf er die „natürliche Freiheit“ seiner Bürger beschränken, aber auch Privilegien aufheben; die Leibeigenschaft hob es in der Tat auf. Friedrich Wilhelm der Zweite zeigte „der öffentlichen Opinion“ sogar schon eine schwächliche Nachgiebigkeit; ihr zuliebe ließ er das einträgliche und zukunftsreiche Tabakmonopol sowie die Zentralisation der Acciseverwaltung in der „Regie“ fallen. Friedrich Wilhelm den Dritten bezeichnete einer seiner Berater geradezu als einen Demokraten, und in der Tat zeigt ihn eine kurz vor seinem Regierungsantritt verfaßte Denkschrift als einen Anhänger der neuen Physiokratie, die im Gegensatz zu dem fast anderthalb Jahrhunderte herrschenden Merkantilismus die Interessen des Ackerbaues in den Vordergrund stellte und deshalb die Befreiung des Bodens, also der Bauern verlangte. So gingen von zwei verschiedenen Punkten Reformströmungen aus, die eine vom Geheimen Kabinett, also vom Monarchen selbst. Mit der Ernennung eines Ministers zum Generalkontrollleur der Finanzen 1798 wurde die Aufstellung eines allgemeinen Budgets ermöglicht, mit der Entlassung der Domänenbauern aus der Erbuntertänigkeit in den östlichen Provinzen und ihrer Ausstattung mit echtem Eigentum die Befreiung des gesamten Bauernstandes angebahnt. Die zweite davon unabhängige Strömung ging von Ostpreußen aus. Das alte Ordensland stand mit den Kernlanden des Staats nur in sehr loser wirtschaftlicher Verbindung, da die Verkehrsmittel sehr dürftig waren — von Königsberg bis Berlin fuhr man damals neun Tage —, und der ganze Osten durch die noch unüberbrückte wilde Weichsel oft wochenlang vom Westen abgeschnitten blieb. Um so lebhafter war der Seehandel mit Getreide und Holz aus dem weiten, durch die polnischen Erwerbungen eröffneten Hinterlande nach Schweden, Holland und England, und mit den englischen Kolonial- und Industriewaren kamen auch englische Ideen ins Land, vor allem nach Königsberg, dem überaus regen geistigen Zentrum der Provinz. Hier an der Universität war der Nationalökonom Jakob Wilhelm Kraus ein begeisterter Anhänger der Lehre von Adam Smith und ihr wirkungsvoller Verkündiger unter seinen Zuhörern, zu denen sehr viele Edelleute der Provinz ge-

hörten; J. Kant verwarf, erfüllt von den Ideen der französischen Revolution, die Erbllichkeit des Adels, die Erbuntertänigkeit und die Leibeigenschaft als eine „Absurdität.“ In diesem Sinne begann der Provinzialminister (seit 1795), Reichsfreiherr Friedrich Leopold von Schrötter (geb. 1743), ein geborner Ostpreuße, unterstützt von Männern wie dem Königsberger Kammerpräsidenten Rudolf von Auerswald, dem jungen Theodor von Schön u. a., eine Reihe von Reformen. Er hob die Dienste der Domänenbauern (d. h. in mehr als drei Fünfteln des Landes) auf, begann die Domänen in Erbpacht zu geben, beseitigte auf ihnen den Bierzwang, erlaubte die Leinen- und Baumwollenweberei auf dem platten Lande, ging an die Aufhebung der städtischen Zünfte, namentlich der Brauerzünfte in Thorn und in Kulm, und des Getreidemonopols der Königsberger Kaufleute. Auch einzelne Grundherren, wie Schrötter selbst, alle Dohnas, ein Finkenstein hoben auf ihren Gütern freiwillig die Erbuntertänigkeit auf. Das erst 1795 erworbne Neustpreußen verdankte zugleich dem Minister die Begründung seines gesamtten Schulwesens und große Landesmeliorationen, die nach dem Verluste des Landes wieder zugrunde gegangen sind (vgl. den Artikel von Gottlieb Krause in der Allgemeinen Deutschen Biographie Bd. 32, S. 579 ff.). Welche Ziele er verfolgte, zeigte er in einer großen Denkschrift an den König von 1802: „Eigentum der Person und der Grundstücke für die untern und möglichste Freiheit der Gewerbe und des Handels für alle Volksklassen.“ Wie sein Standes- und Gesinnungsgenosse Karl vom Stein in den Westprovinzen reformierte, hat M. Lehmann schon im ersten Bande seines Werkes gezeigt (vgl. Grenzboten 1903, Nr. 36, S. 567 ff.).

Aber auch im Volke begann es sich zu regen. Dabei gingen die Stände, d. h. der Adel, voran, die Bauern folgten, am zahlmsten zeigten sich die Städte. Die Stände, zunächst die ostpreußischen, begehrten Anteil oder erweiterten Anteil an der Staatsverwaltung und machten zugleich Reformvorschläge, keineswegs ohne Erfolg. Den ostpreußischen Ständen gab Friedrich Wilhelm der Zweite das ihnen nach dem Siebenjährigen Kriege entzogene Recht der Landratswahl zurück und versprach ihnen, sich bei neuen außerordentlichen Steuerforderungen mit ihnen zu beraten; Friedrich Wilhelm der Dritte dachte um ihre Zustimmung zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit nachzusuchen. Das ermutigte die ostpreußischen Stände, auf dem Landtage vom Jahre 1798 eine Reihe von volkswirtschaftlichen Verbesserungen, und zwar ganz und gar im freihändlerischen Sinne zu fordern, denen Schrötter meist zustimmte; die vom Landtage noch ausgeschlossenen Großbauern (Röllmer) verlangten ihrerseits die Aufhebung der Patrimonialgerichte und der Erbuntertänigkeit. Ganz ähnlich wie ihre Genossen in Ostpreußen äußerten sich die damals zur Huldigung nach Königsberg berufenen Abgeordneten der Provinzen Westpreußen, Südprenßen und Neustpreußen, die weder Landtage noch auch nur (mit Ausnahme Westpreußens) Kreistage hatten; sie begehrten auch die Begründung dieser Institutionen, sie beantragten sogar die Abschaffung der Erbuntertänigkeit. Ja noch mehr. Da Friedrich Wilhelm der Zweite die Mitwirkung der Stände bei den neuen Gesetzbüchern des Staats, dem allgemeinen wie den provinziellen, in Aussicht genommen hatte, so tauchte der Gedanke auf, eine allgemeine Ständeversammlung zu berufen, und

obwohl dieser bald wieder aufgegeben wurde, so wurden doch bei den Provinzialgesetzbüchern die Stände allerorten gehört und äußerten sich nachdrücklich, teilweise freilich in dem Sinne einseitiger Standesinteressen, in Minden und Ravensberg, in Westpreußen, in Brandenburg, in Schlesien, was dann Friedrich Wilhelm den Dritten zur Zurückweisung solcher Wünsche veranlaßte (1798). Aber grundsätzlich hielt er an der ständischen Mitwirkung fest; als er die adeliche Steuerfreiheit einzuschränken versuchte, forderte er die Opposition heraus. Die begehrte oder gewährte Mitwirkung der Stände war also den in dem Sinne der Zeit liegenden Reformen keineswegs durchaus günstig, das Beachtenswerte war aber die Tatsache einer gewissen Mitwirkung, denn sie bedeutete eine Reaktion gegen den Absolutismus.

Einen andern Charakter trug die Bewegung unter den Bauern, denen die Vorgänge in Frankreich nicht ganz verborgen bleiben konnten, und auf die zugleich die naturrechtlichen Grundsätze des im Jahre 1794 in Kraft gesetzten Allgemeinen Landrechts wirkten. Da sie keine Organe hatten, so griffen sie zur Gewalt, wie kurz vorher im Jahre 1790 in der Lommatzcher Pflüge, der fruchtbarsten Gegend Kurpfalzens. In den Jahren 1792, 1793 und 1794 waren weite Landstriche in Aufruhr, besonders in den Gebirgsgegenden Schlesiens, unter der bedenklichen Losung: „Wir möchten, daß die Franzosen kämen.“ Hier waren um Liebau, Schmiedeberg, Schweidnitz und Striegau namentlich die Weber wegen der Herabsetzung ihrer ohnehin dürftigen Löhne, einer Folge der Koalitionskriege, eifrig bei der Sache. In andern Gegenden der Provinz, so um Ohlau, Nimptsch, Neumarkt, Grottkau, später auch um Ols, Trebnitz, Groß-Strehlitz und Ratibor verweigerten die Bauern Dienste und Leistungen. Nur mit militärischem Aufgebot und mit strengen Strafen (sogar mit Spießrutenlaufen!) konnte damals die Ruhe wiederhergestellt werden. Aber beim Regierungswechsel im Jahre 1797 begann die Bewegung aufs neue und äußerte sich in zahllosen Bittschriften an den König, und wieder tauchte im Jahre 1803 die Parole vom Jahre 1793 auf, die sich drei Jahre später erfüllen sollte; ja man fürchtete einen allgemeinen Bauernaufstand.

Viel schwächer äußerte sich der Bürgerstand; eingeschüchtert und bevormundet, wie er war, brachte er es im Gegensatz zu Frankreich, wo er vorgegangen war und bald die Führung der Bewegung übernommen hatte, nicht über vereinzelte und deshalb fast unwirksame Kundgebungen hinaus. So forderten Memel (1799) und Thorn (1802) Beaufsichtigung der städtischen Vermögensverwaltung durch die Bürgerschaft, der Potsdamer Magistrat protestierte im Jahre 1806 gegen die Verkürzung seines Wahlrechts. Kraftvoller rührten sich die untern Schichten der städtischen Bevölkerung. In Breslau erzwangen die Handwerksgefallen zu Ende April 1793 die Freilassung eines wegen Kontraktbruchs verhafteten ungarischen Schneidergefallen, obwohl die Artillerie mit Kartätschen unter die Massen feuerte, sodaß 37 Tote und 41 Verwundete auf dem Platze blieben; ja die Behörden mußten die Gefallnen auf öffentliche Kosten beerdigen, die Verwundeten verpflegen lassen und eine allgemeine Amnestie gewähren. In Berlin streikten die Handwerker mehrmals und setzten ihre Forderungen durch. In allen diesen Fällen zeigten die Behörden

erst unvernünftige Härte, dann feige Nachgiebigkeit (vgl. auch M. Philippson, Geschichte des preussischen Staatswesens II, S. 25 ff.).

In der Tat, das preussische Beamtentum dieser Zeit war nicht mehr das alte, so tüchtige Männer es auch noch enthielt. Klagen über Mangel an Pflichtgefühl, Uneigennützigkeit und Treue wurden immer wieder erhoben, auch vom Könige selbst schon 1797, und den Subalternen vollends warf man Unwissenheit, Faulheit und Bestechlichkeit vor. Ein Teil der Beamten fühlte wohl selbst, daß ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr ausreichten, daß die Zustände, in denen sie emporgekommen waren, innerlich unhaltbar seien und umgestaltet werden müßten, denn die alten Grundlagen waren im Schwinden begriffen, sie zersetzten sich. Das persönliche Regiment des Königs war längst eine Fiktion geworden, aber die Regierung, das Generaldirektorium, bildete noch keine wirkliche Einheit, sondern ein verworrenes Gemisch von Provinzial- und Fachministern, die in beständigen Kompetenzkonflikten lagen; nicht einmal die Finanzverwaltung war einheitlich organisiert. Aber auch der Absolutismus war durch die ständische Bewegung in Frage gestellt. Die bevorzugte Stellung der Rittergutsbesitzer als des in der Verwaltung und im Heerwesen herrschenden und auf den Gütern mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten Standes hatte jede innerliche Berechtigung verloren, seitdem die jungen Edelleute nicht mehr ausreichten, die Offizierstellen zu besetzen, und seitdem, was wichtiger war, die Rittergüter wegen Verschuldung oft den Besitzer wechselten und somit das patriarchalische Verhältnis zwischen dem Grundherrschaft und seinen Bauern unmöglich wurde; denn was man einer durch viele Generationen erblichen Herrschaft hatte zugestehn können, das konnte man nicht jedem beliebigen Käufer zugestehn. Die Erbuntertänigkeit der Bauern wurde als unerträglich empfunden und war grundsätzlich schon aufgegeben, ja teilweise schon aufgehoben. Die Städte drängten nach Erweiterung oder Wiederherstellung ihrer Selbstverwaltung, und auch die alten sozial-wirtschaftlichen Grundlagen ihrer Existenz, die Zünfte, erschienen als veraltet. Die wirtschaftliche Scheidung zwischen Stadt und Land, die Grundlage des ganzen Steuerwesens, war in den Westprovinzen und in einzelnen Teilen Schlesiens niemals durchführbar gewesen, und sie wurde jetzt auch in den agrarischen Ostprovinzen hier und da schon aufgegeben. Kurz und gut, das Bedürfnis nach einer gründlichen allseitigen Umgestaltung regte sich überall, es wurde auch an leitender Stelle anerkannt, ja in einzelnen Fällen und in einzelnen Landschaften sogar befriedigt. Warum ist es nun zu einer solchen allgemeinen Reform vor 1806 nicht gekommen?

Dafür war eben doch die Tradition noch viel zu stark, und Traditionen pflegen nur vor Tatsachen und nicht vor Gründen zu weichen. Die Krone und ihr geheimes Kabinett hielten doch an dem patriarchalisch feudalen Staatsbegriffe durchaus fest. „Sie waren weit davon entfernt, den Bauern völlig freie Bewegungsfreiheit zu gewähren.“ Es war ihnen ganz recht, wenn die Scheidung der Stände möglichst erhalten blieb, der Sohn dem Berufe des Vaters folgte, wenn der Zuzug vom platten Lande in die Städte möglichst gehemmt wurde, und darin lag in der Tat viel unbewußte Weisheit, die der Gegenwart fehlt. Sie wollten den Übergang von Rittergütern an bürgerliche

Besitzer nur als Ausnahme zulassen und die Patrimonialgerichtsbarkeit keineswegs aufgeben. Sie kamen nicht auf den naheliegenden, in Frankreich im Jahre 1789 verwirklichten Gedanken, gegen den Adel den „dritten Stand“ zu benutzen, also zum Beispiel die Köllmer zum ostpreussischen Landtage zuzulassen und damit ein Gegengewicht gegen den Adel zu schaffen, und mit der Idee, die Zustimmung der Stände zu gesetzgeberischen Maßregeln einzuholen, wußten sie praktisch nichts anzufangen. Noch konservativer äußerte sich das Generaldirektorium; in einem Immediatbericht vom 15. März 1800 verwarf es die Aufhebung der Erbuntertänigkeit auf das bestimmteste, und von dem Versuche, die Nation am Staate zu beteiligen, wollte auch Schrötter nichts wissen. So blieb es bei einzelnen Anläufen; an die Grundlagen des „Systems,“ unter dem Preußen in der Tat groß geworden war, wollte niemand rühren. Also trieb der Staat, von dem Gefühl der Unhaltbarkeit des Bestehenden und von dem unbefriedigten Drange nach Reformen erfüllt, mit schon erschütterten Grundlagen, mit einem provinziell und ständisch gespaltnen Volke, das keinen Anteil am Staate hatte, in ihm nur eine Steuern und Rekruten heischende Zwangsanstalt sah, deshalb auch ohne ein wirklich politisches Gemeingefühl dahinlebte, der Katastrophe von Jena zu. Aber so schmerzlich sie war, sie war notwendig. „Erst mußte das mit den Ansprüchen der absoluten Monarchie und den Aspirationen des Erbadeis so eng verbundene fridericianische Heer auf dem Schlachtfelde unterlegen sein, ehe von einer Reform im Ernste die Rede sein konnte.“

Nun ist es aber doch für Preußen charakteristisch, daß nach Jena eben eine Reform kam und nicht eine Revolution wie in Frankreich, denn die Grundlagen des Volkslebens waren eben viel gesünder als dort. Eingeleitet hat sie die große Denkschrift, die der im Januar 1807 ungnädig entlassene Freiherr vom Stein auf seinem Stammschlosse bei Nassau zunächst für den ihm befreundeten Fürsten Anton von Radziwiłł, den Gemahl der Prinzessin Luise von Preußen, im Juni 1807 vollendete („Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizei-Behörden in der preussischen Monarchie“). Was im einzelnen schon bisher gefordert und geplant worden war, das erscheint hier als ein großes geschlossenes, auf dem Boden des Bestehenden aufgebautes Reformprogramm. An die Stelle des Kabinetts tritt das Ministerkollegium, in Fachministerien gegliedert; denn die Provinzialdepartements sind nur geeignet, die Interessen ihrer Provinzen, nicht die des ganzen Staates wahrzunehmen. Die Verwaltung wird von der Justiz getrennt, die besondern Behörden zu überweisen ist; an die Stelle der „im Prinzip und in der Ausführung fehlerhaften“ Patrimonialgerichte treten Kreisgerichte. Die Landschulen sollen verbessert werden. Den Bauern ist die persönliche Freiheit und das Eigentum ihrer Hüfen zu gewähren, ihre Abgaben und Dienste sind durch Urbarien festzustellen und können abgekauft werden. In allen Provinzen sollen Landstände bestehn, die einen Anteil an der Verwaltung der Provinz und der niedern Verbände haben. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen dem Staate und der Nation hergestellt werden; unter der Nation im politischen Sinne versteht Stein aber nur die „Eigentümer aller Klassen,“ Grundbesitzer, Fabrikanten, Kaufleute, Rentner, auch Vertreter „aller gebildeten Klassen,“

keineswegs das ganze Volk ohne Unterschied. So hoffte er den Einfluß der Bureaucratie zu beschränken, deren „Mietlingsgeist“ der stolze Edelmann verachtete. Die Städte sollen von gewählten, unbefoldeten, von der Regierung nur bestätigten Magistraten verwaltet werden, neben ihnen aber überall Stadtverordnete stehn. Ebenso sollen die ländlichen Gemeinden ihre „Dorfgerichte“ selbst wählen und Vertreter zu den Kreistagen entsenden. Den Gemeindeobrigkeiten, die ihre gerichtlichen Befugnisse größtenteils an die Kreisgerichte abgeben, bleiben die Ortspolizei, die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Anstalten für den öffentlichen Unterricht, die Wohltätigkeit und andre Gemeindebedürfnisse; bei den Beratungen sind die Stadtverordneten zuzuziehn. Über das alles hat die Regierung nur das Aufsichtsrecht, die Bevormundung durch den Steuerrat hört auf. Damit fallen die steuerrätlichen Kreise. Dagegen dauern die von den Landräten verwalteten rein topographischen Kreise und die Kreistage fort. Aber zu diesen werden neben den mit Virilstimmen ausgestatteten Rittergutsbesitzern die Vertreter der städtischen und der ländlichen Gemeinden berufen; diese wählen dann die Abgeordneten zu den Landtagen aus den „Eigentümern,“ die eine schuldenfreie Rente mindestens von dreihundert Talern haben. Dem Landtage der Provinz steht die „innere Polizei“ zu, d. h. die Beratung des Provinzialgesetzbuchs, die bäuerlichen Verhältnisse, die Unterrichts- und Armenanstalten, die Gemeinheitsteilungen, die Austrocknung der Sümpfe und der Moore, das Straßenwesen. Dafür erhält jede Provinz einen besondern Fonds. An der Spitze der Provinz steht die „Kammer“ aus königlichen Beamten und Deputierten des Landtags, die der König auf Vorschlag für sechs Jahre auswählt. Doch behalten die Berufsbeamten die Verwaltung des öffentlichen Einkommens, die Militärsachen, die oberste polizeiliche Aufsicht und alles, was den Gesamtstaat betrifft, auch wird ihnen der „Präsident“ entnommen. Als Abschluß dieser ganzen Reform denkt sich Stein, wie aus einem Briefe an Hardenberg aus Memel vom 8. Dezember 1807 hervorgeht, in der Zukunft „Reichsstände.“ Er zweifelt nicht, daß sich für die von ihm vorgezeichnete Selbstverwaltung geeignete Männer in genügender Zahl finden würden, und daß ihre Teilnahme an der Verwaltung die Fundamente des Staats nur verstärken, nicht erschüttern würde. Auch die aufständischen Polen, deren Abtrennung er noch nicht vorausah, glaubt er mit dem deutschen Staate durch „freie Entwicklung und Veredlung der eigentümlichen Natur jedes Völkerstammes“ versöhnen zu können; ja er will dem König von Preußen auch den Titel eines Königs von Polen geben und in Warschau einen Statthalter aus dem polnischen Adel einsetzen.

So das Programm, das Erinnerungen an die von Stein immer geschätzte blühende westfälische Selbstverwaltung, an das von ihm bewunderte englische Selfgovernment und nicht zum wenigsten an die Umgestaltungen in Frankreich, an die Ideen von 1789, zu einem wohldurchdachten, doch dem germanischen Geiste entsprechenden und alle lebendigen Kräfte des Volks zur Mitarbeit aufrufenden Ganzen verband. Ebendeshalb ist es dem großen Minister vergönnt gewesen, es in einigen grundlegenden Teilen selbst zu verwirklichen, und das in den Trümmerstücken eines bis aufs Blut ausgefognen, noch von den Feinden

befestigten Staats. Aber weder die Reform der Kreistage noch die der Provinziallandtage vermochte er (außer in Ostpreußen) durchzusetzen, und vollends die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit scheiterte an dem hartnäckigen Widerspruch vornehmlich des schlesischen Adels; sie ist erst nach 1848/49 gelungen. Sogar der Rücktritt Steins am 24. November 1808 war, wie M. Lehmann das überzeugend nachweist, keineswegs nur eine Folge der Feindschaft Napoleons, sondern ebensogut ein Ergebnis der wachsenden Opposition, die seine radikalen, fast revolutionären Rüstungsvorschläge, seine zu verwegne auswärtige Politik und seine tiefeinschneidenden Reformprojekte unter seinen eignen Mitarbeitern, am Hofe, unter den vielen verabschiedeten Beamten und auch beim König selbst erweckten. Mit Steins Rücktritt am 24. November 1808 siegte nicht nur Napoleon über den deutschen Patrioten, sondern auch noch einmal das alte Preußen über das neue, das sich nach Steins Ideen herausrang. Aber es ist dann doch in seinen Bahnen weitergegangen, und auch der Adel, von dem er so gering dachte, hat danach auf hundert Schlachtfeldern bewiesen, daß er für dieses neue Preußen so gut zu sterben wußte wie für das alte.



Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen



n Neudorf ist eine Wirtshauschlägerei gewesen, bei der der Knecht Nowak einen Messerstich erhalten hat. Der Gendarm ist gerufen worden, als er erscheint, ist jedoch die Schlägerei beendet. Von den aufgeregten, angetrunkenen Leuten hört er, daß der aus dem Nachbardorf herübergekommene Tagelöhner Petersen der Messerstecher gewesen sei. Er überzeugt sich, daß die Verletzung nicht lebensgefährlich ist, und veranlaßt den Nowak, einen Arzt aufzusuchen, daß er später ein Attest über die Verletzung beibringen kann. Weiter kann der Gendarm zunächst nichts tun.

Am nächsten Morgen schreibt er eine Anzeige über den Vorfall und gibt sie gemäß seiner Instruktion (Reskript vom 7. August 1880, Ministerialblatt für Innere Verwaltung S. 239) an den Amtsvorsteher des Tatortes ab, worauf dieser sie, da unaufschiebbare Ermittlungen nicht vorzunehmen sind, gemäß Paragraph 161 der Strafprozeßordnung an die Staatsanwaltschaft weiter gibt.

Der Staatsanwalt kann sich natürlich auf die kurze Gendarmenanzeige allein hin über die Erhebung der Anklage nicht schlüssig machen. Er schickt sie also dem Amtsvorsteher zurück mit dem Ersuchen, den Tatbestand durch protokollarische Vernehmung der Beschuldigten und der Zeugen festzustellen. Hierbei stellt sich heraus, daß ein paar der wichtigsten Zeugen nicht im Bezirk wohnen. Der Staatsanwalt sieht sich also genötigt, nachdem er die Protokolle des Amtsvorstehers zurückerhalten und durchgearbeitet hat, die Akten an den benachbarten Amtsvorsteher zur weiteren Zeugenvernehmung zu geben. Sind nun gar die Zeugen oder die Beschuldigten inzwischen weggezogen, oder wie